

Gemeinde Wahlen, Zonenvorschriften und Strassennetzplan Landschaft

Beschluss

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wahlen am 26. November 2018 beschlossenen Zonenvorschriften und der Strassennetzplan Landschaft werden gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme, den Änderungen und nachstehendem Auftrag genehmigt und damit verbindlich erklärt.

1.1 Ausnahme:

In Art. 8 Abs. 3 ZRL werden die Worte «nach Möglichkeit» nicht genehmigt und rot gestrichen.

1.2 Änderungen:

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderungen genehmigt:

Bei den Amphibienschutz zonen mit den Nummern 1, 5 und 7 werden die Schutz- und Pflegemassnahmen mit folgendem Satz ergänzt: *«Die Kleingewässer sind mit einem Mindestabstand von 6 Metern zur Grenze der Schutzzone anzulegen.»*

Bei den Amphibienschutz zonen mit den Nummern 2, 3, 4, 6 und 8 werden die Schutz- und Pflegemassnahmen um folgende Sätze ergänzt: *«Die temporär wasserführenden Stellen sind mit einem Mindestabstand von 3 Metern zur Grenze der Schutzzone anzulegen. Sie gelten nicht als oberirdische Gewässer gemäss Art. 21 bzw. Anhang 1 Ziffer 9 DZV.»*

1.3 Auftrag:

Die Gemeinde wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Mutation oder Revision der ZVL den Schutz der nachfolgenden Objekte und die Aufnahme in den Zonenplan und den Anhang des Reglements zu prüfen:

Feldgehölz Parzelle Nr. 100.2; Feldgehölz Parzelle Nr. 369.1; Weiher Parzelle Nr. 319.1 und Hecke/Baumreihe auf Parzelle Nr. 100.1 (die aufgeführten Parzellen-Nummern beziehen sich auf die Nummerierung im Rahmen der Melioration).